

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Änderung
Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und der Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (AT StGB)**

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 251.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 14 Allgemein</p> <p>¹ Vollzugsbehörde ist das zuständige Departement.</p> <p>² Der Regierungsrat kann durch Verordnung andere Behörden mit dem Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie mit der Einforderung der Kosten beauftragen.</p> <p>³ Für die Beurteilung von Beschwerden gegen Vollzugsmassnahmen des zuständigen Departements ist der Regierungsrat zuständig. Ausgenommen sind Beschwerdeentscheide des Departements, die mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anzufechten sind.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Entscheide der Vollzugsbehörde als endgültig bezeichnen, wenn diesen von Amtes wegen oder auf Antrag hin ein materieller Entscheid einer strafrichterlichen Behörde nachfolgt.</p>		
10. Rechtsmittel	10. Rechtsmittel <u>im Strafprozess</u>	
<p>§ 46 Verordnung über den Vollzug</p> <p>¹ Im Übrigen regelt der Regierungsrat den Straf- und Massnahmenvollzug durch Verordnung. Er erlässt insbesondere Bestimmungen über die Führung der Anstalten und Einrichtungen sowie über die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen, unter Beachtung der vom Ministerkomitee des Europarats beschlossenen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, sowie folgender Leitsätze:</p> <p>a) Bei längerem Freiheitsentzug ist am Anfang und allenfalls auch später abzuklären, welche Förderungsmassnahmen und Behandlungen zur Erreichung des Vollzugsziels eingesetzt werden können (Vollzugsplan).</p> <p>b) Das für die Leistung zugewiesener Arbeit ausgerichtete Arbeitsentgelt gemäss Art. 83 StGB ist für besondere Bedürfnisse während des Anstaltsaufenthalts sowie nach Möglichkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen und zur Bildung einer Rücklage zu verwenden.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>c) Der Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere mit den Angehörigen und anderen geeigneten Personen, ist zu fördern; wenn es verantwortbar ist, wird er ohne Überwachung gestattet. Behördenmitglieder, Vormünder, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger können mit den Eingewiesenen in der Regel unbeaufsichtigt verkehren.</p> <p>d) Schuldhafte Pflichtverletzungen der eingewiesenen Person werden mit Arrest bis zu 20 Tagen oder anderen durch Verordnung festgelegten Disziplinarstrafen oder Disziplinarmaßnahmen geahndet. Die disziplinarische Bestrafung ist auf die Erreichung des Vollzugszwecks auszurichten. Die Frist für Beschwerden gegen Disziplinarentscheide beträgt drei Tage.</p> <p>² Der Regierungsrat kann durch Verordnung vom Bund zugelassene Vollzugsformen einführen und regeln.</p>	<p>d) Schuldhafte Pflichtverletzungen der eingewiesenen Person werden mit Arrest bis zu 20 Tagen oder anderen durch Verordnung festgelegten Disziplinarstrafen oder Disziplinarmaßnahmen geahndet. Die disziplinarische Bestrafung ist auf die Erreichung des Vollzugszwecks auszurichten. [...]</p>	
<p>§ 47 Medizinische Behandlungen</p> <p>¹ Medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren bedürfen der Zustimmung der gefangenen Person. Sie werden in einer Klinik durchgeführt, wenn die Art der Behandlungen dies erfordert und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist.</p> <p>² Ohne Zustimmung oder gegen den Willen der gefangenen Person dürfen medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren nur durchgeführt werden, wenn</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>a) eine richterlich angeordnete Massnahme gemäss den Art. 59, 60 oder 64 StGB zu vollziehen ist und sie mit dem konkreten Massnahmезweck vereinbar sind,</p> <p>b) die gefangene Person aufgrund einer Krankheit nicht urteilsfähig ist, sich selbst oder Dritte in schwerer Weise gefährdet und die notwendige Fürsorge auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>³ Der Entscheid über die Durchführung von Zwangsmassnahmen obliegt ausschliesslich der Fachärztin oder dem Facharzt. Die ermächtigten Personen sind vom zuständigen Departement namentlich zu bezeichnen.</p> <p>⁴ Vor dem Entscheid ist die gefangene Person von der ermächtigten Person anzuhören, wenn keine Gefahr im Verzug liegt. Der Entscheid ist der gefangenen Person auch nach mündlicher Mitteilung von der Fachärztin oder vom Facharzt mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen, unter Mitteilung an die einweisende Behörde und an die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt. Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt führt ein entsprechendes Verzeichnis.</p> <p>⁵ Der Entscheid über die Durchführung von Zwangsmassnahmen kann innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Verwaltungsgericht diese verfügt. Es gelten keine Gerichtsferien.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>§ 51 Freiheitsstrafen</p> <p>¹ Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen, unter Einschluss der Kosten der auf die Strafe angerechneten Untersuchungshaft, trägt der Staat. Die Berechtigung der verhafteten Person, sich in der Untersuchungshaft auf eigene Kosten zu verpflegen, bleibt vorbehalten.</p> <p>² Das zuständige Departement verpflichtet die verurteilte Person nach Massgabe ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse ganz oder teilweise zum Ersatz, wenn sie eine ihr zugewiesene Arbeit verweigert oder ausserhalb der Vollzugseinrichtung arbeitet.</p> <p>³ Wird ein Urteil tageweise oder in Form der Halbgefängenschaft oder in einem Arbeits- beziehungsweise Arbeits- und Wohnexternat vollzogen, hat die verurteilte Person einen vom Regierungsrat festzulegenden, von der Vollzugsinstitution unabhängigen Kostenanteil pro Vollzugstag zu tragen.</p>	<p>³ Wird ein Urteil tageweise [...] <u>durch elektronische Überwachung</u>, in Form der Halbgefängenschaft oder in einem Arbeits- beziehungsweise Arbeits- und Wohnexternat vollzogen, hat die verurteilte Person einen vom Regierungsrat festzulegenden [...] Kostenanteil pro Vollzugstag zu tragen.</p>	
	<p>12.4 Rechtsmittel im Straf- und Massnahmenvollzug</p>	
	<p>§ 55a Beschwerderecht</p> <p>¹ Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Vollzugsbehörden betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾.</p>	

¹⁾ SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
	<p>² Für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entschiede betreffend die Kosten des Vollzugs, die Aufhebung einer Massnahme (Art. 59–61, 63 und 64 Abs. 1 StGB), die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug oder den Aufschub der Landesverweisung ist das Verwaltungsgericht zuständig.</p> <p>³ Der Entscheid über die Durchführung von Zwangsmassnahmen gemäss § 47 kann innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Verwaltungsgericht diese verfügt. Es gelten keine Gerichtsferien.</p> <p>⁴ Die Frist für Beschwerden gegen Disziplarentschiede der Vollzugsanstalten und -einrichtungen beträgt drei Tage.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.	
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	